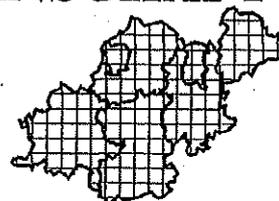


REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präsidentin



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und
Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

E-Mail:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/755

zu Drs. 7/1584

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Gera

23.11.2020

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens des Thüringer Landtages zu der Landtagsdrucksache 7/1584

Ihr Schreiben vom 16. Oktober 2020 - Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1997 sind Windenergieanlagen im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). In Thüringen sind die vier Regionalen Planungsgemeinschaften dafür zuständig, Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten auszuweisen, um große, raumbedeutsame Windenergieanlagen auf bestimmte Außenbereichsflächen zu konzentrieren und den Planungsraum im Übrigen von Windenergieanlagen freizuhalten (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i. V. m. 5.2.13 V des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025). Diese Art der Planung wird daher auch als „Konzentrationszonenplanung“ bezeichnet.

Eine große Besonderheit bei der Konzentrationszonenplanung liegt darin, dass das Bundesverwaltungsgericht sehr genaue Vorschriften dazu erlassen hat. Es hat zum einen genau die Abfolge der Arbeitsschritte bei der Planung vorgegeben und zum anderen festgelegt, dass die Planungsgemeinschaften eine bestimmte Mindestmenge an Vorranggebieten Windenergie ausweisen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. April 2013 – 4 CN 2/12).

Genügt die Konzentrationszonenplanung diesen Anforderungen nicht, so wird sie vor Gericht für unwirksam erklärt. An die Stelle der Konzentrationszonenplanung tritt dann die uneingeschränkte baugesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen dann überall dort genehmigt werden müssen, wo die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB vorliegen.

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/rpa/star/ds/index.asp>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

PRÄSIDENTIN:

• LANDRATSAMT GREIZ • DR. RATHENAU-PLATZ 11 • 07973 GREIZ

REGIONALE PLANUNGSSTELLE BEIM THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT • PUSCHKINPLATZ 7 • 07545 GERA • ☒

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie und dient den in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätzen, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen zu schaffen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) vertritt die Position, dass die Konzentrationszonenplanung ein bewährtes Mittel darstellt, Windenergieanlagen auf geeignete Standorte zu lenken und damit andere, sensible Regionsteile von der Windenergienutzung auszuschließen.

Für die rechtssichere Aufstellung solch eines Planungskonzeptes ist u. a. die Frage, welche Abstände zwischen Windenergieanlagen und vorhandenen oder geplanten Wohnsiedlungsbereichen zwingend einzuhalten sind (hartes Tabukriterium) und darüber hinaus vorsorgend freigehalten werden sollen (weiches Tabukriterium) von großer Relevanz; nehmen doch gerade letztere Abstände aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten bereits einen Großteil des Planungsraumes ein. So werden über diese beiden Tabukriterien bereits knapp über 80 % der Regionsfläche der Planungsregion Ostthüringen von der Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. Darin enthalten sind noch die ebenfalls großflächig ausgeprägten Schutzgebietskategorien nach Naturschutzrecht.

Bezüglich geeigneter Abstandsregelungen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung hält die RPG daher eine differenzierte Herangehensweise für erforderlich und verweist auf den von ihr im Rahmen der am 26.06.2020 beschlossenen Genehmigungsvorlage des Sachlichen Teilplans Windenergie aufgestellten Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie, einzusehen unter <https://regionalplanung.thueringen.de>.

Im Sachlichen Teilplan Windenergie hat die RPG als Plangeber gemäß Ziel Z 3-3 insgesamt 22 Vorranggebiete Windenergie auf einer Fläche von 1.882 ha vorgesehen. Mit den hierbei in Ansatz gebrachten Siedlungsabständen ist sichergestellt, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Umwelt und Wohnbevölkerung grundsätzlich ein Schutzabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung gilt. Gleichzeitig ist die RPG aber auch dazu verpflichtet, einen angemessenen Interessensausgleich für die Flächen zu finden, auf denen bereits Windenergieanlagen unterhalb des 1.000 m Abstandes errichtet wurden. Hier sind die Eigentumsinteressen der betroffenen Windenergieanlagenbetreiber, der Flächenbesitzer sowie der Kommunen (in Form von aufgestellten Bauleitplänen für die Windenergienutzung) im Sinne des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG), die entsprechende Vorbelastung der Landschaft sowie der durch die Bestandsanlagen eingetretene „Gewöhnungseffekt“ - diese Flächen sind i.d.R. weniger konfliktbehaftet - bei der Bestimmung der weichen Abstandskriterien (Tabubereiche) zu berücksichtigen. Ein solch differenziertes Vorgehen steht nicht nur in Einklang mit der Rechtsprechung, vielmehr würde sich die RPG einem Rechtsrisiko aussetzen, würde sie ein entsprechendes Interesse am Repowering solcher Windenergieanlagen gar verkennen.

Um der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung zu tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen, hat die RPG im Sachlichen Teilplan Windenergie daher auch Flächen unterhalb des 1.000 m Siedlungsabstandes als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Diese im Ziel Z 3-4 bestimmten Teilbereiche umfassen in Summe 12 % der Gebietskulisse der 22 Vorranggebiete Windenergie. Obwohl diese Flächen i.d.R. etablierter und akzeptierter und damit weniger konfliktbehaftet sind, sollen aber auch in diesen Fällen die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor den

Auswirkungen der Windenergieanlagen geschützt werden. Aus diesem Grund wird die Höhe der Windenergieanlagen in den 10 Teilflächen der Vorranggebiete, die in einem Abstand zwischen 850 m (im Falle der schon erfolgten bauleitplanerischen Sicherung für die Windenergie 750 m) und 1.000 m zu Siedlungsflächen oder zu anderen vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen liegen, auf 200 m Gesamthöhe beschränkt. Damit hat die RPG ein die unterschiedlichen Interessen ausstärkendes Abstandskonzept angewandt, bei dem ein hohes Schutzniveau für Umwelt und Wohnbevölkerung gewährleistet wird.

Was die Definition der Gebiete mit baulicher Nutzung zu Wohnzwecken, also die „Schutzräume zur Wohnbebauung“ zu denen der Mindestabstand gelten soll, betrifft, besteht bereits jetzt eine Passfähigkeit des Gesetzesentwurfs zum o. g. Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie. So bestimmt die Regelung, dass der Mindestabstand von 1.000 m nicht auf sog. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich Anwendung finden soll. Das ist positiv hervorzuheben, da so die bestehenden Unterschiede hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit von Siedlungsflächen im Innen- und Außenbereich nicht eingeebnet werden. Wie gezeigt, berücksichtigt die dargestellte Vorgehensweise der RPG jetzt schon u. a. eine mögliche Mehrbelastung der Anwohner, so dass eine entsprechende Festlegung seitens der Landesregierung nicht zwingend notwendig ist.

Für den Fall, dass die Konzentrationszonenplanung den o. g. höchstrichterlichen Anforderungen nicht genügt und für unwirksam erklärt wird, in deren Folge die Steuerungswirkung im Sinne des Ausschlusses raumbedeutsamer Windenergieanlagen an anderer Stelle entfällt, könnte der Gesetzesentwurf zur Akzeptanzsteigerung beitragen: Dann wäre nämlich sichergestellt, dass Windenergieanlagen, welche in einem geringeren Abstand als die 1.000 m errichtet werden sollen, nicht mehr als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu qualifizieren sind, wodurch sie i. d. R. nicht mehr genehmigungsfähig wären.

Damit auch zukünftig Konzentrationszonenplanungen erfolgen können, ist es erforderlich, dass die Landesregierung (nur) solche Vorgaben erlässt, die auch weiterhin eine rechtskonforme Konzentrationszonenplanung ermöglichen. Vor diesem Hintergrund erachtet die RPG folgende Punkte für kritisch:

- Der Gesetzgeber sollte sich unbedingt, wie in § 249 Abs. 3 Satz 3 BauGB gefordert, zu den Auswirkungen auf bestehende Pläne (z. B. Regionalpläne) äußern. Hier ist zu bedenken, dass die in Kraft befindlichen Regionalpläne und die abschließend abgewogenen Pläne, bei denen nur noch die Genehmigung und Inkraftsetzung aussteht, schlüssige Planungskonzepte darstellen, die auf jahrelangen Abwägungs- und Abstimmungsprozessen beruhen.
- Zwar ist ein „konsequentes Repowering“ (siehe LT-Drs. 7/171 Nummer I. 4. i. V. m. LT-Drs. 7/1585) nicht an allen Standorten die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind möglich, jedoch erschwert der Gesetzesentwurf ein Repowering von Windenergieanlagen unterhalb des 1.000 m Abstandes, obwohl viele dieser Standorte weiterhin gute Eigenschaften für die Nutzung der Windenergie aufweisen. So könnte von einem Repowering moderner leistungsfähiger Windenergieanlagen in diesen weit überwiegend konfliktarmen Bestandsflächen ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Zielsetzung des Freistaates Thüringen ausgehen. Hierzu bedarf es einer Auseinandersetzung insbesondere im Zusammenspiel mit dem Gesetzesentwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes“ (LT-Drs. 7/62), denn beide Gesetzesentwürfe haben beträchtliche räumliche Auswirkungen auf die Fläche, die dem Plangeber zur Verfügung steht, um die Vorgaben des Bundesverwaltungs-

gerichts zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (in dem Sinne, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden muss) zu erfüllen.

- Im Vorwort zum aktuell gültigen Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 aus dem Jahr 2014 heißt es: „Im LEP 2025 wird der Thüringer Weg für die Energiewende definiert. Das LEP 2025 setzt auf technologieoffene Mengenziele und nicht auf eine einseitige Bevorzugung, beispielsweise der Windenergienutzung.“ Das LEP 2025 enthält diesbzüglich Vorgaben für die Träger der Regionalplanung, die in den Regionalplänen umzusetzen sind. Der Gesetzgeber sollte daher vorrangig prüfen, welche Möglichkeiten sich aus der geplanten Überarbeitung des Landesentwicklungsprogramms ergeben könnten.

Mit freundlichen Grüßen